

§ 11 SpkWBV (Brandenburg) — Sitzungsniederschriften und Wahl Niederschrift

Sparkassenwahlverordnung Beschäftigte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über die Anlegung des Wählerverzeichnisses, über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung oder Reihenfolge von Wahlvorschlägen oder über die Setzung einer Nachfrist entschieden wird, eine Niederschrift. Sie soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden. Niederschrift und Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand fertigt eine Wahl Niederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:

die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,

die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse,

die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

den Zeitpunkt des Beginns und den des Endes der Wahl,

die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,

die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe unter Angabe der Zurückweisungsgründe,

die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel,

die Zahl der gültigen Stimmzettel,

die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,

die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber und

die Namen der gewählten Bewerber sowie der Ersatzmitglieder und der Stellvertreter.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 11 SpkWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkWBV/11>